

Verfahrensweise bei Bestattungsvorsorgeverträgen mit Eheleuten

Immer wieder werden an die Geschäftsstelle Anfragen gerichtet, bei denen es um den Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen mit Eheleuten geht. Die Verfahrensweise sieht wie folgt aus:

1.

Es muss pro Ehepartner jeweils ein Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen werden. Es ist nämlich auch pro Ehepartner ein Konto als Festgeldkonto bei der Sparkasse Saarbrücken angelegt. Dies ergibt sich aus der Prozessroutine bei der Sparkasse Saarbrücken, die als wirtschaftlich Berechtigten bei einem Treuhandkonto immer nur eine natürliche Person vorsieht. Aus rechtlichen Gründen könnte allerdings auch eine Personenmehrheit als wirtschaftlich Berechtigter vorgesehen werden. Die Sparkasse Saarbrücken hat jedoch in ihrer Software dies nicht vorgesehen und wird dies auch nicht einzig und allein wegen der Fachinnung und den Bestattungsvorsorgeverträgen ändern.

2.

Wenn es zwei Verträge gibt, muss es auch zwei Angebote geben. Tatsächlich genügt aber auch ein Angebot, das an die Eheleute gerichtet wird. In dem Angebot sollte nicht zwischen dem Ehemann und der Ehefrau unterschieden werden, sondern zwischen dem Erst- und Zweitversterbenden. Wer das jeweils sein wird, kann man zum Abschluss des Bestattungsvorsorgevertrages natürlich nicht wissen. Das Angebot sollte daher zwei Titel vorsehen, nämlich den ersten Titel *Kosten für den Erstversterbenden* mit jeweils allen insoweit wichtigen Positionen und einen zweiten Titel mit den *Kosten für den Zweitversterbenden* mit den dort jeweils relevanten Positionen. In der Regel werden die Kosten für den Erstversterbenden höher sein, weil schon beim ersten Sterbefall der Grabankauf bei der Gemeinde erfolgt oder Ähnliches.

3.

Die Geldanlage auf den Treuhandfestgeldkonten erfolgt jedoch nicht in unterschiedlicher Höhe, weil die Festgeldkonten natürlich nicht auf den Erst- und Zweitversterbenden angelegt werden, sondern einmal auf die Ehefrau und einmal auf den Ehemann, von denen man wie gesagt nicht weiß, wer der Erst- oder Zweitversterbende sein wird. Hier ist es am einfachsten, wenn der Gesamtbetrag für beide Bestattungen jeweils zur Hälfte auf die Ehefrau und den Ehemann verteilt werden. Dabei sollten die üblichen Grenzen beachtet werden, nämlich die Mindestanlagesumme von 3.000 € (zuzüglich unserer Hebegebühr von 50 €) sowie von insgesamt 8.414 € für beide Eheleute zusammen, weil nur dieser Betrag von den Sozialämtern akzeptiert wird. Dies bedeutet, dass in dem Fall, dass der volle Betrag von 8.414 € ausgereizt werden soll, sowohl für die Ehefrau wie für den Ehemann ein maximaler Betrag von 4.207 € für Zwecke der Bestattungsvorsorge angelegt werden kann. Die 4.207 € beinhalten dann jeweils die 50 € Hebegebühr, zumindest dann, wenn schon Sozialhilfe beantragt wurde. Im anderen Fall können diese zusätzlich hinzu kommen.

4.

Wenn der erste Todesfall eintritt, wird das betreffende Festgeldkonto des Verstorbenen aufgelöst. Für den Erstversterbenden wird dann aber aller Voraussicht nach die Festgeldsumme nicht ausreichen, da z. Bsp. beim Erstversterbenden die Kosten durch den Ankauf der Grabstätte höher sein werden. Daher erfolgt eine Teilkündigung des anderen Festgeldkontos, damit insgesamt genügend Geld vorhanden ist, um die Kosten der Bestattung des Erstversterbenden begleichen zu können. Für die Teilkündigung fallen zwar keine Kosten an, es kann jedoch passieren, dass der erwirtschaftete Zinssatz nicht dem vollen Zinssatz auf ein Jahr entspricht, weil eben unterjährig eine Teilkündigung erfolgt. Das dürfte aber unter dem Strich kein großes Problem darstellen.